



dbb beamtenbund und tarifunion, GB Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Mitglieder der Geschäftsführung der  
Bundestarifkommission des dbb

Mitglieder der Bundestarifkommission des dbb

Mitgliedsgewerkschaften des dbb

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend,  
dbb bundessenorenvertretung

dbb-Dienstleistungszentren

6. Juli 2023 Be/Sz/ki

## **Nr. 11/2023**

### ***Redaktionsverhandlungen mit Bund und Kommunen zur Einkommensrunde 2023 abgeschlossen***

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Redaktionsverhandlungen zur Einkommensrunde 2023 mit Bund und Kommunen sind abgeschlossen. Die Änderungstarifverträge zur Umsetzung der Ergebnisse aus der Tarifeinigung vom 22. April 2023 wurden fertig formuliert und werden nun unterzeichnet. Neben der Ausformulierung und vertraglichen Umsetzung der Einigung vom 22. April 2023 hat die Redaktion nahezu keine weiteren Änderungen erbracht.

#### **Entgelterhöhung**

Die Tabellenentgelte werden – einschließlich der individuellen Zwischen- und Endstufen und der Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü – wie folgt erhöht:

- ab dem 1. März 2024 Erhöhung um einen Sockelbetrag von 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent; soweit dabei keine Erhöhung um 340 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340 Euro gesetzt

Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden ab dem 1. März 2024 einheitlich um 11,5 Prozent erhöht.

Im Bereich des TV-Fleischuntersuchung werden die Stundenentgelte wie folgt erhöht:

- ab dem 1. März 2024 um 11,5 Prozent

Die weiteren Entgeltbestandteile und die Begrenzung der Entgeltsummen werden zu demselben Zeitpunkt wirkungsgleich erhöht.

### **Auszubildende, Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten**

Die Ausbildungsentgelte nach dem TVAöD, die Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD, die monatlichen Entgelte nach § 8 Absatz 1 Satz 2 TVSöD, das monatliche Studienentgelt nach § 8 Absatz 2 TVSöD sowie das Studienentgelt nach TVHöD werden wie folgt erhöht:

- ab dem 1. März 2024 Erhöhung um 150 Euro

Die bisherige Regelung zur Übernahme von Auszubildenden (§ 16a TVAöD – Allgemeiner Teil) wird wieder in Kraft gesetzt und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

### **Laufzeit**

Es wurde eine Laufzeit von 24 Monaten bis zum 31. Dezember 2024 vereinbart.

### **Inflationsausgleich**

Die ebenfalls im Rahmen der Tarifeinigung vereinbarten Inflationsausgleichszahlungen sind bereits am 22. April 2023 tarifvertraglich gefasst worden und waren dementsprechend nicht Thema der Redaktionsverhandlungen. Die Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD, des TV-V und des TV-Wald-Bund erhalten einen steuer- und sozialabgabenfreien Inflationsausgleich in Höhe von 3.000 Euro, der in mehreren Stufen ausgezahlt wird. In einem ersten Schritt erhalten die Beschäftigten einen Betrag von 1.240 Euro mit der Entgeltabrechnung für Juni 2023, wenn das Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestanden hat und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestand. In den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 erhalten die Beschäftigten dann 220 Euro monatlich. Der Anspruch besteht, wenn im Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag des Monats Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Dem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind unter anderem die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeldzuschuss, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz und Mutterschutzgesetz sowie auf Kurzarbeitergeld.

Auszubildende, Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten erhalten die genannten Beträge jeweils zur Hälfte. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zahlungen entsprechend dem Anteil ihrer Arbeitszeit an der Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten. Beschäftigte im Geltungsbereich des TV-Fleischuntersuchung erhalten die genannten Beträge jeweils zur Hälfte.

### **Vorweggewährung von Stufen**

Im Bereich der Besonderen Teile Krankenhäuser sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen werden die Regelungen zur Vorweggewährung von Stufen verbessert. Zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften und zur regionalen Differenzierung kann einzelnen Beschäftigten und Gruppen von Beschäftigten ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt widerruflich ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Wenn bereits die Stufe 5 oder die Endstufe erreicht ist, kann ein um bis zu 20 Prozent der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden.

Im Bereich des Bundes wird die bestehende Regelung zur Vorweggewährung von Stufen in § 16 Abs. 6 TVöD so ergänzt, dass Beschäftigten, die bereits die Stufe 5 oder die Endstufe erreicht haben, ebenfalls ein um bis zu 20 Prozent der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt widerruflich vorweg gewährt werden kann.

## **Öffnungsklausel für betriebliche Zulagen- und Zuschlagsregelungen in Krankenhäusern sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen**

Durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung können für Dienste zu ungünstigen Zeiten die in § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f TVöD geregelten Zeitzuschläge erhöht werden. Außerdem können für die freiwillige Übernahme zusätzlicher, betrieblich veranlasster Dienste durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. Dies kann zum Beispiel das so genannte „Holen aus dem Frei“ betreffen.

## **Persönliche Zulage in der Entgeltordnung (VKA)**

Die in Nr. 7 Abs. 3 der Vorbemerkungen zur Entgeltordnung (VKA) geregelte persönliche Zulage bei noch nicht abgelegter, für die Eingruppierung vorgeschriebener Prüfung steht nun unter den dort genannten Voraussetzungen bereits ab Beginn der maßgebenden Beschäftigung zu.

## **Zulage im Bereich Sozial- und Erziehungsdienst beim Bund**

Die bisher beim Bund übertariflich in Höhe von 160 Euro monatlich gezahlte Zulage im Sozial- und Erziehungsdienst wird nun in dieser Höhe tarifvertraglich festgeschrieben.

## **Arbeitsbefreiung**

Die in § 29 TVöD aufgeführten Tatbestände zur Arbeitsbefreiung werden erweitert. Ab dem 1. August 2023 kann Beschäftigten auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zur Ausübung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an den kommunalen Studieninstituten und Verwaltungsschulen gewährt werden.

## **Altersteilzeit**

Das Wertguthaben nach TV FlexAZ erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent. Der TV FlexAZ wurde jedoch nicht über den 31. Dezember 2022 hinaus verlängert. Die Gewerkschaften hatten dies gefordert, eine Einigung hierüber wurde nicht erreicht. Auch im Rahmen der Redaktionsverhandlungen hat die Gewerkschaftsseite erneut auf das Interesse der Kolleginnen und Kollegen an der Inanspruchnahme der Altersteilzeit und auf vielerorts bestehende Probleme hingewiesen, die aus der Nichtverlängerung der Regelungen resultieren. Auch im Rahmen der Redaktion wurde hierzu allerdings kein Ergebnis erzielt.

## **Verhandlungszusagen**

Die Tarifvertragsparteien haben am 22. April 2023 vereinbart, nach Abschluss der Einkommensrunde Tarifverhandlungen zur Regelung der Praxisanleitung, zur Regelung der Ausbildungen zur Kranken- und Altenpflegehelferin / zum Kranken- und Altenpflegehelfer sowie zum Rettungsdienst aufzunehmen. Die Terminplanung zur Aufnahme der Verhandlungen steht noch aus.

Die nun geeinten Änderungstarifverträge befinden sich im Unterschriftenverfahren. Der derzeitige Stand ist diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Hohndorf  
Leiter des Geschäftsbereichs Tarif

## **Anlagen**